



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

09. September 2020

Seite 1 von 3

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-2215

Kleine Anfrage 4217 des Abgeordneten Hartmut Ganzke SPD
„Landebahnverlängerung Flughafen Dortmund“
LT-Drs. 17/10535

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 4217 im
Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz wie folgt:

***1. Mit der Verlängerung des Aufsetzpunktes der Lande-/Startbahn
Richtung Unna können künftig größere und leistungsstärkere Ma-
schinen starten und landen. Wie wird sich dies auf die Lärmentwick-
lung in der Stadt Unna konkret auswirken?***

Nach dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre
2000 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 01.08.2018 sowie
der Änderungsgenehmigung vom 07.05.2009 für den Flughafen Dort-
mund ist das zulässige Höchstabfluggewicht dort betriebener Flugzeuge
auf 100 t begrenzt worden, wobei bestimmte Lärmschutzanforderungen
zu beachten sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Eine Änderung der Tonnage-Begrenzung ist im Rahmen der beabsichtigten Schwellenverlegung nicht beantragt worden.

Seite 2 von 3

Für den Flughafen Dortmund besteht eine entsprechende Betriebspflicht. Flugzeuge, die die geltende Tonnage-Begrenzung sowie die Lärmschutzanforderungen einhalten, dürfen mithin am Flughafen verkehren.

Die mit neueren Flugzeugtypen möglicherweise veränderten Lärmauswirkungen werden im Zulassungsverfahren von der zuständigen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Münster) geprüft.

2. Die zugrundeliegende Umweltverträglichkeitsprüfung ist 20 Jahre alt. Wie garantiert die Landesregierung den betroffenen Bürgern in Unna, dass die zu erwartenden erzeugten Emissionswerte (z.Bsp. Feinstaub-, Ultrafeinstaub- und Stickoxidregen) durch größere Flugzeuge durch die veraltete UVP erfasst und berücksichtigt sind?

Die Bezirksregierung hat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorab das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Schwellenverlegung geprüft. Diese sog. allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG kam zu dem Ergebnis, dass durch dieses Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Die Pflicht zur Durchführung einer *förmlichen* Umweltprüfung besteht daher nicht.

Etwaige Emissionen sowie deren Auswirkungen sind gleichwohl im Rahmen des eröffneten Zulassungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und in die abschließende Abwägungsentscheidung einzustellen. Hierfür hat die Flughafenbetreiberin Gutachten mit aktuellen Bewertungen vorgelegt.

3. Sind die aktuellen Umweltdaten Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, oder sind es die veralteten Daten aus dem Jahr 2000?

Seite 3 von 3

Es werden aktuelle Daten geprüft.

4. Nimmt die Landesregierung den geschilderten Vorgang seitens der Bezirksregierung als Anlass zum handeln?

Zuständig ist die Bezirksregierung. Sie führt das Zulassungsverfahren als zur Entscheidung gesetzlich bestimmte Behörde unter Beachtung aller förmlichen und materiell-rechtlichen Bestimmungen – u.a. für den Umwelt- und Immissionsschutz – durch. Es besteht diesbezüglich kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Handeln der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Wüst MdL